



ANLEGER-INFORMATION ZUR ÄNDERUNG DER ANLAGEBEDINGUNGEN

Die folgenden Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen des Wertpapier-OGAWs NORD/LB AM Aktien Deutschland LS (zukünftig: WI Aktien Deutschland LS), Anteilklasse 1 (ISIN: DE000A1J3WL9) und Anteilklasse S (ISIN: DE000A2DL4L4) treten mit Wirkung

zum 16.04.2019

in Kraft:

1. Namensänderung der Gesellschaft

Die Gesellschaft firmiert seit dem 08.01.2019 unter Warburg Invest AG.

Die BAB werden in der Präambel vor § 1 im Hinblick auf die Bezeichnung „NORD/LB Asset Management AG“ durch „Warburg Invest AG“ geändert.

2. Anlageausschuss

Ein Anlageausschuss ist gemäß § 4 für das Sondervermögen künftig nicht mehr verpflichtend. Die Gesellschaft kann sich nun mit Blick auf das OGAW-Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

Die folgende Änderung tritt zum

20.06.2019

in Kraft:

3. Änderung der Fondsbezeichnung

Das OGAW-Sondervermögen „NORD/LB AM Aktien Deutschland LS“ wird in „WI Aktien Deutschland LS“ umbenannt. Hiermit wird die Umfirmierung der Gesellschaft auch in der Fondsbezeichnung deutlich gemacht.

Die folgende Änderung tritt zum

01.08.2019

4. Kostenklausel

Der § 8 wurde an die neue BaFin-Musterkostenklausel angepasst.

Zukünftig kann die Gesellschaft keine Vergütung für die Durchsetzung gerichtlich oder außergerichtlich streitiger Ansprüche vereinnahmen.

Am Ende des § 7 Absatz 3 (bisher am Ende des Absatzes 2) wird der Kostendeckel geändert und umfasst nun die Kostenpositionen aus den Absätzen 1.a. bis d., 2 und 3 sowie 4 lit. (I) des § 8 (Kosten).

Weiter kann die Gesellschaft zukünftig keinen Aufwandsersatz für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden, geltend machen.

Ferner wurden einige redaktionelle sowie klarstellende Änderungen vorgenommen.

§ 8 Absatz 7 lit. (f) wurde dahingehend geändert, dass zukünftig auch dann eine erfolgsabhängige Vergütung entnommen werden kann, wenn der Wert des Anteils am Ende des Betrachtungszeitraums geringer ist als der Wert des Anteils zu Beginn des Betrachtungszeitraums, die absolute Wertentwicklung des Anteilwerts aber besser ist als die des Referenzwertes.

5. Sollten Sie mit den vorgesehenen Änderungen nicht einverstanden sein, können Sie Ihre Anteile grundsätzlich jederzeit kostenfrei zurückgeben.
6. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen hat die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen am 18.03.2019 genehmigt.
 - a. Mit Wirkung zum 16.04.2019 werden die Präambel sowie der § 4 wie folgt neu gefasst:

Besondere Anlagebedingungen
zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und
der Warburg Invest AG, Hannover,
(„Gesellschaft“)
für das von der Gesellschaft verwaltete
Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie
NORD/LB AM Aktien Deutschland LS,
die nur in Verbindung mit den für dieses Sonder-
vermögen von
der Gesellschaft aufgestellten
Allgemeinen Anlagebedingungen („AAB“)
gelten.

...

§ 4

Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das OGAW-Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

- b. Mit Wirkung zum 20.06.2019 erhält die Präambel der Besonderen Anlagebedingungen den nachfolgenden Wortlaut:

Besondere Anlagebedingungen
zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und
der Warburg Invest AG, Hannover,
(„Gesellschaft“)
für das von der Gesellschaft verwaltete
Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie
WI Aktien Deutschland LS,
die nur in Verbindung mit den für dieses Sonder-
vermögen von
der Gesellschaft aufgestellten
Allgemeinen Anlagebedingungen („AAB“)
gelten.

-
- c. Mit Wirkung zum 01.08.2019 erhält der § 8 der Besonderen Anlagebedingungen den nachfolgenden Wortlaut:

§ 8

Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind
 - a) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens unabhängig von der Anteilklasse eine jährliche Vergütung von 0,20 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
 - b) Die Gesellschaft erhält für die Portfolioverwaltung der Anteilklasse 1 zusätzlich eine jährliche Vergütung von 0,40 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Anteilklasse, der aus den Tagesendwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.
 - c) Die Gesellschaft erhält für die Portfolioverwaltung der Anteilklasse 2 zusätzlich eine jährliche Vergütung von 0,60 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Anteilklasse, der aus den Tagesendwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.
 - d) Die Gesellschaft erhält für die Portfolioverwaltung der Anteilklasse S zusätzlich eine jährliche Vergütung von 0,40 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes

der Anteilklasse, der aus den Tagesendwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

Die Gesellschaft kann dem OGAW-Sondervermögen im Zusammenhang mit der Übertragung, Verwahrung, Anpassung und Abwicklung von Sicherheiten (sog. Collateral Management) und der Bewertung entstehende Kosten, soweit Sicherheiten für Rechnung oder aus dem OGAW-Sondervermögen bestellt oder gestellt werden sowie im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (European Market Infrastructure Regulation – sog. EMIR) entstehende Kosten, unter anderem für das zentrale Clearing von OTC-Derivaten und Meldungen an Transaktionsregister einschließlich Kosten für Rechtsträger-Kennung bis zu einer Höhe von 0,01 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird, belasten. Es steht der Gesellschaft frei, nur Teilbeträge zu belasten oder von einer Belastung abzusehen.

Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

3. Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt unabhängig von der Anteilklasse 1/12 von höchstens 0,10 Prozent p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet aus dem jeweiligen Tagesendwert.

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1.a. bis d., 2 und 3 als Vergütungen sowie der nachstehenden Ziffer 4l als Aufwandsersatz entnommen wird, kann insgesamt bei den Anteilklassen 1 und S bis zu 0,72 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten errechnet wird und bei der Anteilklasse 2 bis zu 0,92 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten errechnet wird, betragen.

4. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW- Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichts;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagengrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- f) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- g) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- h) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- i) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- j) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- k) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
- l) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt von bis zu 0,01 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird;
- m) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

5. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

6. Erwerb von Investmentanteilen

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die

Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-) Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

7. Performance Fee

a. Definition der erfolgsabhängigen Vergütung:

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens unabhängig von der Anteilklasse zusätzlich zu den Vergütungen gem. Absatz 1 eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 20 Prozent (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende einer Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über den Vergleichsindex), höchstens jedoch bis zu 15 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird. Unterschreitet die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Performance des Vergleichsindex (negative Benchmark-Abweichung), so erhält die Gesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung bei positiver Benchmark-Abweichung wird auf Basis des vereinbarten Höchstbetrages der negative Betrag pro Anteilwert errechnet und auf die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen. Der negative Vortrag wird nicht durch einen Höchstbetrag begrenzt. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält die Gesellschaft nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall besteht der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Ein verbleibender negativer Betrag pro Anteilwert wird wieder in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene negative Vortrag um den aus dieser negativen Benchmark-Abweichung errechneten Betrag erhöht. Bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs werden negative Vorträge der vorangegangenen fünf Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Ein positiver Betrag pro Anteilwert, der nicht entnommen werden kann, wird ebenfalls in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen.

b. Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung der jeweiligen Anteilklasse und endet erst am zweiten 31.12., der der Auflegung folgt.

c. Vergleichsindex

Als Vergleichsindex wird der DAX + 5%-Punkte p.a. festgelegt. Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.

d. Berechnung der Anteilwertermittlung

Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsindex mit der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Eine Erläuterung der BVI-Methode ist z.B. unter http://www.bvi.de/fileadmin/user_upload/Bestellcenter/BVI-Methode.pdf zu finden.

Die dem OGAW-Sondervermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden.

e. Rückstellung

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im OGAW-Sondervermögen zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

f. Negative Anteilwertentwicklung

Die erfolgsabhängige Vergütung kann auch dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende des Abrechnungszeitraumes den Anteilwert zu Beginn des Abrechnungszeitraumes unterschreitet (absolut negative Anteilwertentwicklung).

Hannover, im April 2019

Warburg Invest AG

Der Vorstand